

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 263

Diez, Dienstag den 12. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Zgb.-Nr. 51. 2761. Diez, den 5. November 1918.

Bekanntmachung über Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen unter Lieferung von Futter- mitteln.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. 6. 1918, betr. Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 152, bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß das Kriegsernährungsamt Futtermittel für Schweinemast zur Verfügung gestellt hat. Gleichzeitig ist vom Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes auch für die gegen Empfang von Futtermitteln zu liefernden Vertragsschweine ein einheitlicher Preis von 130 Mark für den Zentner Lebendgewicht und, wenn der Abruf vor dem 1. März 1919 erfolgt, ein Stückzuschlag von 35,— Mark genehmigt worden.

Neben einer geringen Menge Tierkörpermehl wird in der Hauptsache Weizen- und Gerstenkleie überwiesen.

Der Preis der Kleie beträgt 10,35 Mark je Zentner frei Vollbahnstation des Empfängers. Der Preis für 1 Kg. Tierkörpermehl einschließlich Porto und Verteilungskosten ist 0,70 Mark. Die Kleie wird in Papier Säcken geliefert. Die Futtermittel sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung bei der Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. Main, zu bezahlen.

Die zur Verfügung stehenden Futtermittel sollen sowohl zur Ausmast der bereits gemeldeten, sowie auch zur Mastung weiterer, noch anzumeldender Vertragsschweine, verwendet werden, mit der Maßnahme, daß für jedes gemeldete Schwein 4 Zentner Kleie und 3,75 Kg. Tierkörpermehl zur Verfügung gestellt werden.

Die Schweinebesitzer, die beabsichtigen, unter den erwähnten Bedingungen Schweine zu mästen, wollen nach nachstehend abgedrucktem Muster eine schriftliche Erklärung abgeben und sie an das zuständige Bürgermeisteramt abgeben.

Von denjenigen Schweinehaltern, die sich bereits zur Ablieferung verpflichtet haben, ist nur noch der Antrag auf Lieferung von Futtermitteln nachzuholen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und die Schweinebesitzer auf die Vorteile dieser Bewertung ihrer Schweine hinzuweisen. Die

bei Ihnen eingehenden Anmeldungen von Vertragsschweinen sind der Kreisfleischstelle bestimmt bis zum 10. und 25. eines jeden Monats, erstmalig am 25. November d. J., weiterzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Ehon.

(Name)	(Stand.)	(Wohnort)
Kreis:		
verpflichtet sich hiermit, Schweine im Lebendgewicht von mindestens 160 Pfund je Stück zum Preise von 130,— Mark je Zentner Lebendgewicht und einem Stückzuschlag von 35,— Mark bei Abruf vor dem 31. März 1919 für die Versorgung von Heer, Marine und Bevölkerung mit den verfügbaren, gesetzlich erlaubten Futtermitteln aufzufüttern und auf Abruf des Kommunalverbandes jederzeit zur Ablieferung zu bringen. Die Ueberweisung der auf Schweine entfallenden Zentner Kleie zum Preise von 10,35 Mark Zentner und Kg. Tierkörpermehl zum Preise von 0,70 Mark je Kg. wird gleichzeitig beantragt. Bezahlung der Futtermittel erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Ankunft an die Lieferstelle.		

(Unterschrift)

., den

J.-Nr. 10 973 II.

Diez, den 6. November 1918.

Betrifft Kartoffelaufbringung.

Durch die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 2. November 1918 ist bestimmt, daß von jetzt ab nur noch Kartoffeln verfüttert werden dürfen, wenn sie nicht gesund sind, oder die Mindestgröße von 1 Zoll (bisher 1 1/2 Zoll) nicht erreichen. Alle übrigen Kartoffeln müssen, soweit sie von den Erzeugern nicht zurückbehalten werden dürfen, mit tunlichster Beschleunigung abgeliefert werden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich nochmals, unter Hinweis meiner Umdruckverfügung vom 26. Oktober 1918, J.-Nr. II. 10 706 sofort das Weitere zu veranlassen und mir berichten, welche Kartoffelmengen noch abgegeben werden können.

Der Landrat.
Ehon.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Main-Kraftwerke Aktien-Gesellschaft hat sich verpflichtet gesehen, mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung, insbesondere im Hinblick auf die erhebliche Steigerung der Kohlenpreise usw., den Strompreis für Licht und Kraft vom 1. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1920 von 50 auf 55 Pfg. bzw. von 25 auf 28 Pfg. für die Kilowattstunde und die übrigen Stromabgabepreise nach Sondertarifen mit Ausnahme der den Gemeinden gewährten Vergünstigungen um 10 Prozent zu erhöhen. Vom 1. Januar 1921 ab treten die bisherigen Strompreise wieder in Kraft, falls nicht vorher zwischen dem Kreisausschuß und den Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft ein anderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Kreisausschuß hat hierzu auf Grund des § 9 Absatz 2 des zwischen dem Kreis Unterlahn und der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft abgeschlossenen Vertrages seine Zustimmung erteilt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil.

Verfügung des Finanzministers vom 14. August 1918 über die Besteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen im nicht gewerblichen Verkehr.

Nach § 10 Nr. 1 und § 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 20. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) haben auch Personen, die nicht ein Gewerbe im Sinne des § 1 des Gesetzes treiben und nicht Versteigerer gemäß § 1 Abs. 3 sind, wenn sie Luxusgegenstände (§§ 8 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, §§ 6 bis 17 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229 ff. —) gegen Entgelt liefern, die Abgabe nach § 8 des Gesetzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt regelmäßig ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken. Als solche sind nach der auf Grund des § 79 Abs. 4 der Ausf.-Best. getroffenen Anordnung des Reichskanzlers (Reichsschatkamt) zunächst die bisherigen Warenumschlagstempelmarken und die bei der Reichsdruckerei aus früherer Veranlassung noch vorrätigen Marken mit dem Aufdruck „Quittungstempel“ zu verwenden. Soweit Steuerbeträge von über 10 Mark in Frage kommen, können auch Grundstücksstempelmarken verwendet werden. Neue Marken mit dem Aufdruck „Umschlagstempel“ werden zunächst nicht angefertigt. Ueber die Entwertung der Marken sind in den §§ 77, 81 der Ausf.-Best. nähere Vorschriften gegeben.

Die zur Entrichtung benötigten Marken bis zum Einzelnenwert von 10 Mark sind — ebenso wie die früheren Warenumschlagstempelmarken — bei den Postämtern und den anderen besonders bekannt gegebenen Poststellen zu beziehen, die höherwertigen — also die Grundstücksstempelmarken — werden durch die Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler verkauft. An die genannten Verkaufsstellen sind auch Anträge auf Umtausch unbeschädigter oder Ersatz verdorbener Stempelmarken zu richten (§ 80 der Ausf.-Best.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempelverteiler weder zum Umtausch noch zum Ersatz vom Stempelzeichen befugt sind, hierfür vielmehr ausschließlich die Hauptzollämter und Zollämter zuständig sind.

Die Marken sind vom Lieferer zu einem Empfangsbekenntnis über die Zahlung (Quittung) zu verwerten, das er nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes binnen zwei Wochen nach dem Empfange jeder Zahlung dem Zahlenden zu erteilen verpflichtet ist. Wird eine nicht gehörig versteuerte Quittung erteilt, so ist der Empfänger der Quittung verpflichtet, binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung diese zu verstemeln. Erhält der Zahlende keine Quittung, so muß er innerhalb eines Monats dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung machen, welche die für die Quittung vorgeschriebenen Angaben enthält, und zu ihr die Steuer entrichten.

Das für den Zahlenden zuständige Umsatzsteueramt trägt die eingehenden Mitteilungen nach Prüfung der Verwendung und Entwertung der Marken in die in § 78 der Ausf.-Best. beigezeichnete Liste ein, leitet das Strafverfahren ein, wenn der Lieferer in seinem Bezirke wohnt oder gibt anderenfalls dem zuständigen Umsatzsteueramte Mitteilung, das seinerseits das Weitere zu veranlassen hat. Werden den Umsatzsteuerämtern des Lieferers oder Zahlenden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften anderweit bekannt, so haben sie entsprechend zu verfahren, d. h. gegen den in ihrem Bezirke Wohnenden vorzugehen und dem anderen Amt Mitteilung zu machen. Die Steuer wird zweckmäßig in einem solchen Falle von dem Amt, in dem der Lieferer wohnt, einzuziehen sein.

Der Erwerber, der die Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung erhält, kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes Steuerbefreiung beanspruchen. In einem solchen Falle hat er die im § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene und vom Umsatzsteueramt auszustellende Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf der Quittung Namen und Wohnort des Erwerbers unter genauer Bezeichnung der Bescheinigung des Umsatzsteueramts zu vermerken und eine Abschrift der Quittung als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes). Falls der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer ist, sondern für einen solchen erwirbt, ist § 21 Abs. 5 der Ausf.-Best. zu beachten. Hinsichtlich der Besteuerung der in oder aus dem Ausland erfolgenden Lieferungen wird auf § 10 Nr. 2 und § 26 des Gesetzes, sowie auf § 64 der Ausf.-Best. verwiesen; in diesen Fällen wird die Abgabe nicht durch Verstemelung eines Empfangsbekenntnisses entrichtet, sondern unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das Umsatzsteueramt einbezahlt.

Die Prüfungstätigkeit in Ansehung der nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäfte wird durch die Beamten der Umsatzsteuerämter mit den im § 116 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) geregelten Befugnissen ausgeübt. Eine der Bedeutung des Gegenstandes gerecht werdende Ausübung dieser Befugnisse wird den Prüfungsbeamten zur Pflicht gemacht. Es ist derartigen Geschäften in allen geeigneten Fällen von Amts wegen nachzugehen. Auf die Verpflichtung aller Behörden und Beamten, gemäß § 25 letzter Absatz des Gesetzes in Verbindung mit § 117 des Reichsstempelgesetzes Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen, wird hingewiesen.

Es wird sich empfehlen, so bald und so umfänglich wie möglich das Publikum durch die Presse über seine Verpflichtungen unter Hinweis auf die Strafvorschriften und die wirtschaftlichen Nachteile der mangelnden Besteuerung, die im § 25 Abs. 5 des Gesetzes angeordnet sind, belehren zu lassen. Bezüglich der Entscheidungen, welche die Abgabe aus den §§ 10 Nr. 1 und 25 des Gesetzes betreffen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern daß die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 1 und 2 der königlichen Verordnung vom 1. August 1918 gelten (§ 110 des Reichsstempelgesetzes, §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 959 —).

Der Tag der Revolution.

Berlin, 10. Nov. (W. B.) Wie die eben erschienenen Montagsblätter bestätigen, hat die Revolution in Berlin überall triumphiert. Die ganze Stadt, der Reichstag, die Ministerien, alle königlichen Schlösser, das Oberkommando, das Polizeipräsidium, die Kasernen, die Bahnhöfe, Post und Telegraph, die Korrespondenzbüros und ein großer Teil der Presse stehen unter der Herrschaft des Arbeiterrates. Zahllose Kräfte bieten sich ihm an, um seine Herrschaft zu sichern. An allen leitenden Stellen haben die organisierten Genossen, Arbeiter, Soldaten, Gewerkschafter, Studenten, junge Mädchen und Frauen die Arbeit übernommen. Der untere Apparat ist beibehalten, aber ein neuer Geist hat sich der Verwaltung bemächtigt.

Die Ereignisse entwickelten sich rapid. Schon am Vorabend wußte man in orientierten Kreisen, daß es losgeht. In den Morgenstunden sprachen Soldaten des 4. Jägerbataillons beim „Vorwärts“ vor und versicherten die Partei ihrer unbedingten Solidarität. Um 12 Uhr waren noch die Gassen, die innere Stadt und der ganze Westen in Erwartung der Dinge. Um 2 Uhr jubelte schon das Volk den Militärassauten zu, die vollgestopft mit Bewaffneten durch die ganze Stadt führen und die rote Fahne der Revolution entfalten. Während die ersten Abendblätter nur die Abdankung des Kaisers meldeten, hatte das Volk bereits die ganze Dynastie abgesetzt.

So hätte die Revolution nur drei Herren zu beklagen gehabt, die, wie schon gemeldet, beim Sturm auf die Matkaserkaserne getötet wurden. Wie sich die Ereignisse abgespielt haben, ist noch nicht klar zu übersehen. Auch aus der Bibliothek und der Universität sollen Schüsse gefallen sein. In der Schloßgegend wurden längere Zeit Schüsse gewechselt, da in der Dunkelheit das Versteck nicht ausfinden werden konnte. Aber das Volk zeigte sich entschlossen in der Verteidigung seiner Freiheit. Auto auf Auto, voll besetzt mit Bewaffneten, fauste in die Gegend des Schlosses. Im Augenblick — 4 Uhr nachts — sollen die Verteidiger bereits durch einen Seitenausgang entkommen sein. So brauchte erfreulicherweise die bereits aufgefahrene Artillerie nicht eingreifen.

Die wichtigsten Punkte sind der Reichstag und der „Vorwärts“. Im Reichstag arbeitet der Arbeiter- und Soldatenrat Tag und Nacht. Im „Vorwärts“ finden dauernd wichtige Konferenzen statt. Zahlreiche Militärsitzungen fahren vor, um sich Weisungen zu holen. Auch bei Scherl, dessen Hans die Spartacus-Gruppe inne hat, herrscht reges Leben. Leider hat sich durch den plötzlichen Angriff aus dem Schlosse und Marfall die Zahl der Toten um einige Opfer vermehrt. Durch die Schießerei ist eine gewisse Unruhe entstanden, als die Arbeiter die Stadt, die sie erobert haben, ebenso tapfer zu verteidigen wußten. Nirgends haben die Soldaten und Arbeiter die Fägel verloren. Der Verkehr des Publikums wird geregelt. Der Geist gemeinsamer Unterordnung ist größer als die Leidenschaft des einzelnen. Die Revolution hat festgelegt: durch kein Konterrevolutionäres Attentat, durch keinen Akt der Zuchtlosigkeit darf ihr Sieg besetzt werden.

Berlin, 10. Nov. (W. B.) Meldung des Soldaten- und Arbeiterrates. Am Samstag mittag 1 Uhr wurde das Zellengefängnis in Moabit von bewaffneten Arbeitern und Soldaten erstürmt. Genosse Abg. Wächner hielt vor dem Gefängnis eine Rede, in der er die Menge zur Ruhe und Ordnung ermahnte und erklärte, es würden nur die befreit werden, die den Opfern des Krieges oder ihrer politischen Überzeugung wegen inhaftiert seien. Dann wurden unter Hinzuziehung des Abg. Cohn die Alten geprüft, und darauf der größte Teil der Gefangenen, darunter der Hauptmann von Veerselde und Genosse Winter-Duisburg befreit. Die befreiten Gefangenen wurden von der Menge begeistert begrüßt. Gegen 6 Uhr abends begab sich ein Zug Matrosen nach dem Strafgefängnis in Tegel, wo sie ohne weiteres eingelassen wurden. Der Wachhabende legte die Alten freiwillig vor. Darauf wurden sofort 200 Militärstrafgefangene in Freiheit gesetzt, u. a. die Matrosen, die gestern verhaftet worden waren. Der größte Teil der militärischen Strafgefangnisse wird morgen von der jetzigen Besatzung freigelassen werden.

W. B. Berlin, 9. Nov. Meldung des Arbeiter- und Soldatenrats. Gegen 12 Uhr kam ein Demonstrationszug

zur Matkaserkaserne, der von den Soldaten mit Jubel begrüßt wurde. Sie riefen, man solle sie herauslassen. Es seien eingesperrt und würden von Wachmannschaften aus Weiskens verhindert, die Kaserne zu verlassen. Mit Hilfe der beim Zuge befindlichen bewaffneten Soldaten erbrach man die Türen. Von einer der letzten fielen Schüsse, die ein Offizier abgab. Genosse Erich Haberjooth, der Führer der Berliner Jugendbewegung der Metallarbeiter bei Schwarzkopff, 26 Jahre alt, ein Arbeiter der A. G. G. und ein Arbeiter von Schwarzkopff sind tot. Ein anderer Arbeiter wurde leicht verwundet. Haberjooth wurde zu einem Arzt gebracht, der nur den Tod feststellen konnte. Ein Teil der „Matkaser“ schloß sich den Demonstranten an, ein anderer Teil, meist Verwundete, blieb in der Kaserne, während der Rest mit gefülltem Rucksack „auf Urlaub“ nach Hause fuhr. Die Arbeiterchaft Berlins wird den nach unserer Kenntnis bisher einzigen Todesopfern der heutigen Umwälzung ehrendes Gedenken bewahren.

Luxemburg.

Berlin, 9. Nov. (W. B.) Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ vom 26. Oktober 1918, dritte Ausgabe, schrieb: „Die Besetzung Luxemburgs (durch deutsche Truppen) ist im vollen Einverständnis mit der Regierung des Großherzogtums erfolgt.“

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg stellt darauf fest, daß zwischen Luxemburg und Deutschland weder irgend welche Verhandlungen über die Besetzung Luxemburgs gepflogen sind, noch eine Zustimmung zu dieser Besetzung von luxemburgischer Seite gegeben worden ist. Vielmehr wurde auf die erste Meldung von dem Vertrags- und Völkerrechtswidrigen Vorgehen Deutschlands ohne Zögern, also schon am 1. August 1914 um 9.15 Uhr abends, Drahtprotest bei dem Staatssekretär des Auswärtigen Herrn von Jagow in Berlin eingelegt, welcher von Deutschland telegraphische Entschuldigung verlangte und die Neutralität Luxemburgs zusicherte, solange diese nicht von einer anderen Macht verletzt würde.

Am 2. August, 6 Uhr morgens, protestierte die Regierung beim deutschen Gesandten. Am 2. August, 8 Uhr 5 Minuten morgens, überreichte ein Oberleutnant der luxemburgischen Freiwilligenkompanie den auf dem Bahnhof Luxemburg ankommenden deutschen Truppen den schriftlichen Protest. Am 2. August, 10 Uhr morgens, legte die Großherzogin bei dem deutschen Kaiser telegraphisch Verwahrung ein und erbat befehlsmäßige Beantwortung des Regierungstelegramms sowie Wahrung der Rechte des Großherzogtums. Am demselben Tage beauftragte der Reichskanzler den deutschen Gesandten in Luxemburg zur Kenntnis der Regierung zu bringen, die militärischen Maßnahmen bedeuteten keine feindselige Handlung, sondern seien lediglich eine Maßnahme zur Sicherung der in deutscher Hand befindlichen Eisenbahnen gegen Ueberfall der Franzosen. Unter demselben Datum sandte der Staatssekretär von Jagow der luxemburgischen Regierung ein Telegramm, das eine Mitteilung des Reichskanzlers dahin enthielt, die Maßnahmen seien zum größten Bedauern Deutschlands dadurch unvermeidlich gewesen, daß laut zuverlässigen Nachrichten französische Streitkräfte auf dem Vormarsch auf Luxemburg seien, und daß bei der drohenden Gefahr auch leider keine Zeit mehr zur vorherigen Verständigung gewesen sei.

Am 3. August, 9.30 morgens, brachte die Großherzogliche Regierung an den Reichskanzler und den Staatssekretär die Nachricht, die luxemburgische Neutralität sei von Frankreich bedroht, beruhe auf einem Irrtum, da die Bahnschienen auf französischem Boden bei Mont St. Martin-Vongwey schon am 1. August aufgerissen seien. Noch an demselben Tage um 12 Uhr 15 Minuten mittags wurde das Telegramm dahin ergänzt, daß an der Meldung 650 französische Radfahrer seien am Abend des 1. August durch Luxemburg gefahren, kein wahres Wort sei.

Die Bedeutung dieses Schriftwechsels erhält insbesondere auch aus der Erklärung, die der Reichskanzler am 4. August in der Reichstagsitzung abgab, worin die Besetzung Luxemburgs als den Geboten des Völkerrechts widersprechend gekennzeichnet und Wiedergutmachung des begangenen Unrechts versprochen wurde, eine Bekräftigung.

Vorstehende Ausführungen beweisen, daß die Mitteilungen der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ jeder Begründung entbehren.

Obert.

Berlin, 9. Nov. Der neue Reichskanzler, Abgeordneter Obert, wie so mancher leitende Mann dieser Tage, ein Süddeutscher, ein 47-jähriger Mann, früher Sattler, dann Arbeitersekretär, dem nachgerühmt wird, daß er Sachlichkeit und politische Geschicklichkeit mit lebhaftem Temperament glücklich verbindet, hat die Geschäfte bereits übernommen, während sich Prinz Max von Baden einstweilen noch zur Verfügung hält.

Polen.

WTB. Warschau, 10. Nov. Einige Landsturmbatterien in Warschau schritten zur Bildung eines Soldatenrates. Die Polen nehmen eine feindselige Haltung gegen die deutschen Truppen ein, denen sie den Durchmarsch durch Polen verweigern. Der Warschauer Bahnhof ist von Polen besetzt. In den Straßen Warschaus soll bereits gekämpft werden.

WTB. Warschau, 10. Nov. Der Generalgouverneur v. Beseler teilte dem polnischen Regentschaftsrat mit, daß auf Anordnung des Reichskanzlers die Landesverwaltung im Gouvernement Warschau mit Ausnahme der Vollbahnen und des dem militärischen Kommando und den militärischen Interessen dienenden Telegraphen- und Fernsprechkabellens bis zum 1. Dezember der polnischen Staatsregierung übergeben wird. Das Generalgouvernement wird nächster Tage aufgelöst. Die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit im Lande noch notwendigen deutschen Besatzungstruppen treten unter den militärischen Befehlshaber. Der Verwaltungschef ist bevollmächtigt, mit der polnischen Regierung eine Abmachung zur Uebergabe der Landesverwaltung zu treffen und ein vorläufiges auf Gegenseitigkeit beruhendes Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Polen bis zur Herstellung normaler wirtschaftlicher Beziehungen zu schließen.

Niederlande.

Berlin, 10. Nov. Der Arbeiter- und Soldatenrat teilt mit: In Maastricht sind im Automobil der frühere Kaiser, die Kaiserin und der Kronprinz eingetroffen und erwarten dort die Entscheidung der holländischen Regierung über ihre Zulassung in Holland.

Wilson ermahnt die Tschechen zur Besonnenheit.

WTB. Prag, 10. Nov. (Tschecho-slowakisches Pressebüro.) In Prag ist ein Telegramm des Präsidenten Wilson an die österreichisch-ungarischen Völker eingetroffen, in welchem es heißt: Es möge mir, als dem Sprecher des größten Teiles eurer innigsten Freunde erlaubt sein zu sagen, daß alle Freiheitsfreunde, wo sie auch sind, namentlich die, deren gegenwärtige und augenblickliche Pflicht es ist, den befreiten Völkern der Welt zu helfen, sich in wirksamer Hingabe einzurichten, die Hoffnung und Erwartung hegen, daß entweder die führenden Männer oder die Völker der soeben befreiten Länder alles tun werden, um die bevorstehenden kritischen Veränderungen ebenso mit Milde und Wohlwollen wie mit Festigkeit durchzuführen, um jeder Gewalttätigkeit vorzubeugen und sie zu verhindern, damit keine unmenschliche Tat die Annalen dieser Reorganisation der Menschheit befleckt. Sie wissen, daß solche Taten nur zur Folge hätten die Erreichung der großen Dinge zu verzögern.

Ungarn.

Budapest, 11. Nov. Korrespondenz. Die revolutionäre ungarische Regierung sandte brüderliche Grüße dem deutschen Volke, das seine Ketten zerbricht und wünscht, daß die große soziale und politische Umwälzung dazu beitrage, den heiß ersehnten Frieden ihren Völkern zu sichern und brüderliche Beziehungen zu dem deutschen Volke herzustellen. Die revolutionäre Demokratie Ungarns erachtet das revolutionäre Deutschland, die in Ungarn mit der Waffe kämpfenden Truppen anzuweisen, ihre Waffen niederzulegen, und die revolutionäre Demokratie Ungarns in ihren durch Notmangel entstandenen Nöten zu unterstützen. Der Präsident der Volksregierung, Michael Parolvi.

Clemenceau und die Franzosen.

WTB. Paris, 9. Nov. (Havas.) Morgen berichtet: Die Gänge der beiden Kammern waren gestern sehr belebt. Ministerpräsident Clemenceau erschien dort auf kurze Zeit und erzählte den Abgeordneten Einzelheiten über die Ankunft der deutschen Bevollmächtigten auf französischen Boden und über ihre Reise von den Linien bis zum Hauptquartier des Marschalls Foch. Die Erklärungen Clemenceaus und Richons in den Gängen des Senats machten den besten Eindruck. Clemenceau beabsichtigt für die Annahme eines Antrages des Generals Mandhuy einzutreten, wonach jedem Soldaten sein Helm mit der Inschrift „Soldat des großen Krieges“ geschenkt werden solle. Die Familien der an der Front gefallenen Soldaten werden ebenfalls einen Helm erhalten mit der Inschrift „Gefallen für das Vaterland“.

Amerika.

Wilson und die Uniform. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten ist der Präsident Chef sowohl des Heeres wie der Flotte und demgemäß befugt, Uniform zu tragen. Deswegen hatte ein unternehmender Hervenschneider ein Modestück entworfen und drucken lassen, auf dem der Präsident in militärischer Uniform abgebildet war. Ein Exemplar dieses Bildes sandte er an den Präsidenten mit dem Anerbieten, ihm eine derartige Uniform kostenlos zu liefern. Wälder Swarten sagte Wilson die Angelegenheit ernst auf und antwortete mit einem Protest. Seine Bekleidung mit einer militärischen Uniform — schrieb Wilson — würde ein Prinzip verletzen; das darin liegt, daß in Amerika die Militärgewalt der Zivilgewalt unterstellt sei.

Vermischte Nachrichten.

* Weihnachten ohne Kerzen. Weihnachten muß dieses Jahr ohne Christbaumkerzen gefeiert werden. Der Verband Deutscher Wachwarenfabrikanten versendet an seine Mitglieder ein Rundschreiben, in dem es heißt: „Die Anfertigung von Weihnachtskerzen ist in diesem Jahre verboten. Grund hierfür ist die außerordentliche Knappheit an Paraffin. Die Produktion entspricht schon längere Zeit nicht dem Bedarf. Da außerdem wesentlich weniger Petroleum zur Verteilung kommt als im vorigen Jahre, ist das Verlangen nach Kerzen ein weitaus größeres.“

Aus dem Gerichtssaal.

§ 59 Pfennige als übermäßiger Gewinn. Wegen übermäßiger Preissteigerung beim Besohlen von Stiefeln hatte sich der Schuhmachermeister D. aus Sieglitz vor dem Schöffengericht Schöneberg zu verantworten. Im Juli hatte eine Frau Fr. in Sieglitz dem Angeklagten ein Paar Stiefeln zum Besohlen übergeben. Die Stiefeln wurden besohlt und außerdem mit drei Meßtern versehen, wofür Frau Fr. 17 Mark zahlen mußte. Da ihr der Preis etwas sehr hoch erschien, legte sie die Stiefeln einem Sachverständigen vor. Da dieser einen Preis von 12,40 Mark für angemessen erachtete, wurde gegen Meister D. wegen übermäßiger Preissteigerung und, da er sich ferner geweigert hatte, der Frau Fr. eine Bescheinigung darüber auszustellen, auch wegen dieser Übertretung Anklage erhoben. Vor Gericht behauptete Meister D., er habe seinem Gesellen allein für die Arbeit 7,40 Mark Lohn zahlen müssen und habe auch wegen der hohen Materialpreise die Arbeit unter 17 Mark nicht berechnen können. Die Bescheinigung habe er an dem Tage nicht ausgestellt, weil er gerade eine größere Anzahl Kunden zu bedienen gehabt habe. Der Gerichtshof gelangte zu der Ansicht, daß, selbst wenn man die Angaben des Meisters zu Grunde lege, dieser immer noch einen übermäßigen Gewinn von 59 Pfennigen erzielt habe, und erkannte deswegen auf 5 Mark Geldstrafe sowie Einziehung des Ueberschusses, wegen der verweigerten Ausstellung der Bescheinigung auf 10 Mark Geldstrafe.